

31 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit
dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben
wird, und das Bundesgesetz, mit dem eine
Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert
werden**

Ziel der Novellierung der Bundesgesetze über die Erhebung einer Sonderabgabe von Banken und von Erdöl ist es, die Erhebung der beiden genannten Abgaben aus fiskalpolitischen Gründen um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Pilz, Mag. Schreiner, Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Dr. Hannes Bauer, Mag. Peter, Dr. Ditz sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina.

Der Abgeordnete Mag. Schreiner stellte das Verlangen auf getrennte Abstimmung hinsichtlich der Abschnitte I und II des Gesetzentwurfes.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Hannes Bauer, Dr. Ditz und Genossen brachten einen

Abänderungsantrag betreffend Abschnitt I ein, der wie folgt begründet war:

Mit der Verschiebung der Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen der Sonderabgabe von Banken wird der mit BGBL. Nr. 281/1990 erfolgten Anpassung der Fälligkeitstermine der Gewerbesteuer- und Vermögensteuervorauszahlungen an die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen Rechnung getragen.

Bei der Abstimmung wurde der Abschnitt I in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Hannes Bauer, Dr. Ditz und Genossen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abschnitt II wurde in der Fassung der Regierungsvorlage vom Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage gab die Ausschußmehrheit ihre Zustimmung.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 12 13

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatterin

Dr. Nowotny
Obmann

/%

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe
von Banken erhoben wird, und das Bundesge-
setz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl
erhoben wird, geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Sonderabgabe von Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 2. Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „10. Feber, 10. Mai, 10. August und 10. November“ die Wortfolge „10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember“.

2. In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1990“ die Jahreszahl „1992“.

Abschnitt II

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs.1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1991“ die Jahreszahl „1993“.

Abschnitt III

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.